

Das Lobbyregister für Bundestag und Bundesregierung ist ein Begriff.

Die Lobbyarbeit der Zahnärztlichen Standesführung im Bereich der Rechtsprechung steht leider nicht im Fokus der Aufmerksamkeit.



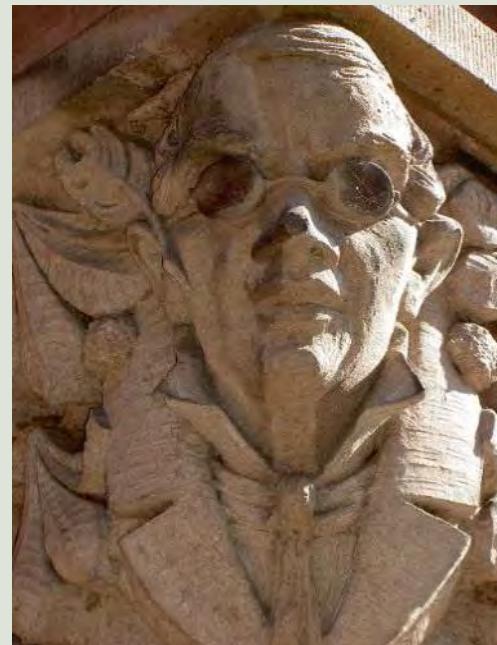
Die Kette der Seilschaften setzt schon bei den alltäglichen Beurteilungen von zahnärztlichen Gutachtern ein.

Der Berufstand ist froh, wenn sich Zahnärzte für die Tätigkeit als Gutachter zur Verfügung stellen.

Gerne empfehlen auch örtliche „kollegiale Arbeitskreise“ einen aus ihrer Sicht geeigneten Kandidaten: Sowohl die Arbeitskreise, als auch die gewählten Gutachter erhoffen sich Vorteile.

Die übergeordneten Standesvertretungen sind wiederum froh, wenn ihre Parolen und Vorgaben (Amalgam macht nicht krank) geräuschlos umgesetzt werden und entscheiden sich in diesem Sinne sicherlich nicht für „aufmüpfige Kandidaten“.

Bei Auseinandersetzungen von Patienten mit Gutachtern geht dies nicht immer geräuschlos ab.



Geht es nach Gutachten und Obergutachten vor das Gericht, hat der Richter i.d.R. keinerlei Ahnung vom ihm fremden Fachgebiet:

er holt sich „zahnärztliches Fachwissen“ durch einen von den Landes-Zahnärztekammern empfohlenen Gerichtsgutachter. Allerdings gibt es in der Bundesrepublik keinen einzigen Zahnarzt, der als qualifizierter Ganzheitsmediziner auf diesem Gebiet als Gutachter oder Gerichtsgutachter tätig wäre. Somit hat der Patient schlechte Karten und die Zahnärztekammern leichtes Spiel. Denn die Kammern wählen natürlich nach dem Tenor : „Amalgam macht nicht krank und ist das bestuntersuchte zahnärztliche Material“ entsprechend gleichgeschaltete Gutachter aus.

Der Richter spricht mit dicker Brille blind Recht!

Fotos: besser, als am Eingang des Amtgerichtes Oldenburg kann man den Blindgänger Rechtsprechung nicht darstellen!

04.03.2016 Oberlandesgericht Hamm 26. Zivilsenat

Urteil

26 U 16/15

Landgericht Detmold, 9 O 78/14

Arzthaftung, Zahnarzt, Amalgam, Amalgamfüllung

§§ 611, 280, 823, 249 ff, 253 II BGB

(Auszüge)

Die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich.

Der Senat folgt dem Sachverständigen darin,
dass die Verwendung von Amalgam grundsätzlich unbedenklich ist.

Das gilt zum einen für die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen.

Denn die Oberfläche von Silberamalgamen wird bei dem Kontakt mit Speichel mit einem Niederschlag überzogen, der weitere elektrochemische Reaktionen verhindert. Die Verwendung von Amalgam war deshalb nicht zu beanstanden. Das entspricht gesicherter zahnmedizinischer Erkenntnis, die darauf gründet, dass Amalgamfüllungen langjährig in einer hohen Anzahl und ohne Beeinträchtigungen verwendet worden sind und eine Vielzahl von wissenschaftlichen Untersuchungen beweisen, dass eine solche Gefährdung nicht gegeben ist. Auch der von den Gegnern von Amalgamfüllungen postulierte Zusammenhang zwischen unspezifischen Erkrankungen und diesen Füllungen stellt nach den Ausführungen des Sachverständigen eine nicht dokumentierte und nicht nachzuvollziehende unbewiesene These dar. Das gilt insbesondere auch für das von der Klägerin herangezogene Kieler Amalgam-Gutachten aus dem Jahr 1997, dem mit einer umfassenden interdisziplinären Stellungnahme entgegengetreten worden ist, und das sich weder national noch international durchgesetzt hat. Der Sachverständige hat dazu bestätigt, dass es auch heute keine neuen, gegen die Verwendung von Amalgam und für die Richtigkeit des Kieler Gutachtens sprechenden Erkenntnisse gibt.

Zur Verwendung von Amalgam wird auch nicht mehr geforscht, weil sich die Untersuchungen nunmehr mit den Auswirkungen von Nachfolgematerialien beschäftigen.